



III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen		
(I) Pflegekonzept des extensiven Grünlands (A1, A2 und A3)		
In den ersten drei Jahren nach Errichten der Photovoltaikanlage ist eine jährliche Kontrolle auf Dominanzbestände der Beifuß-Ambrosie (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) durchzuführen. Die Kontrolle erfolgt im Zeitfenster Mai bis Mitte Juli. Dominanzbestände sind möglichst mit Wurzel zu entfernen und als Restabfall zu entsorgen.		
Das Pflegekonzept sieht eine regelmäßige Mahd vor. Dabei sind jedoch folgende naturschutzfachliche Anforderungen an die Nutzung zu berücksichtigen:		
<ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd einzuhalten • die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten 		
Die Mahd/Beweidung ist frühestens ab Mitte Juni gestattet/zu durchzuführen. Die Wiederholung der Mahd/Beweidung ist ab Mitte August zulässig. Eine Beweidung ist in extensiver Weise (0,3 Grosfläche/ha/Tag) gestattet.		
In den ersten drei Jahren ist die Nutzung der Modulunterkanten aus Brandschutzgründen eine Mahd in einem ca. 3 Meter breiten Streifen frühestens dann zulässig, wenn die Wuchs Höhe der Vegetation die Modulunterkanten erreicht. Die Wiederholung der Mahd ist jeweils dann zulässig, wenn die Vegetation erreicht die Unterkante der Module erreicht. Ist dieser Entwicklungstand bereits innerhalb der Hauptproduktionszeiten (01. März bis 15. August) erreicht, so ist durch eine vorherige artenschutzfachliche Kontrolle seitens des ausführenden Betriebes sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.		
(II) Pflegekonzept Bodenbrüter (V-AFB3 und V-AFB4)		
<ul style="list-style-type: none"> • 1- bis 2-mal jährlich ist eine Mahd oder extensive Beweidung durchzuführen • Die erste Mahd/Beweidung erfolgt ab Mitte Juni • Eine zweite Mahd kann erforderlichenfalls ab Mitte August erfolgen • Das Mahdgras ist vollständig abzutragen 		
(III) Denkmalschutz		
Sollten bei Baumaßnahmen Funde zu Tage treten, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturmärkte handelt, sind diese entsprechend § 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber den zuständigen Denkmalschutzbehörde anzugeben.		
Nach dem Rückbau der Solaranlage sind Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodenbrüterflächen nicht erlaubt. Sodann beim Rückbau der PV-Anlage Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmälern stattfinden, sind diese nach § 9 BbgDSchG genehmigungspflichtig.		
(IV) Gasleitung		
Die im nördlichen Geltungsbereich verlaufende Gasleitung ist inklusive eines 6 Meter breiten Schutzstreifens von Bebauung freizuhalten.		
Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.		
Verfahrensvermerke		
Katastervermerk: Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestände geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortsfläche ist eindeutig möglich.		
..... öffentlich bestellter Vermessungstechniker		
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanstadt Neuruppin hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage an der A24“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung (Teil B) am als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.	Neuruppin, Siegel	Ruhle, Bürgermeister
2. Die Festsetzung zum Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgetragen. Es wird bestätigt, dass der zeichnerische und der textliche Teil dieses Bebauungsplans in der Fassung vom mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom identisch ist.	Ausgefertigt, Neuruppin, Siegel	Ruhle, Bürgermeister
3. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Fontanstadt Neuruppin offiziell bekannt gemacht worden.	Neuruppin, Siegel	Ruhle, Bürgermeister
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfüllung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.		
Die Satzung ist am in Kraft getreten.		
Neuruppin, Siegel	Ruhle, Bürgermeister	
Übersichtskarte (Maßstab 1:50.000)		
gesetzliche Grundlagen Baugesetzbuch (BauGB) i.d. F. der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist.		
Bauaufzugsverordnung (BauVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist.		
Planzeichenverordnung (PlanZV) 90 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 158), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.		
BgbO (2023): Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).		
Vorhabenträger		
BayWa r.e. Solar Projects GmbH Arabellastrasse 4, 81925 München fon (0 89) 383832-5077 email: solarprojects@baywa-re.com		
planaufstellende Kommune		
Fontanstadt Neuruppin Karl-Leibniz-Straße 33/34, 16816 Neuruppin fon (03391) 355-723 email: stadt@stadtneuruppin.de		
Entwurfsverfasser		
büro.knoblach GMBH Landschaftsarchitekten Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner fon (0 33 62) 8 33 61-0 email: info@bk-landschaftsarchitekten.de		
Lagebezug: ETRS89-UTM-33N Landkreis: Ostritzg-Ruppin Gemarkung: Stöffin		
Datum Name Unterschrift		
Gez. 23.07.24 Ley		
Barb. 30.04.25 Ley		
Gepr. 30.04.25 Kno		
vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage an der A24"		
Projektnr.: 24-008 Phase: Entwurf		
Plan-Name: 20250430_E_vBP.pdf Plan-Maße: 841 mm x 800 mm Maßstab: 1:2.500 Blatt 1 Bl. 1		